

**Begründung zum Beschlussvorschlag des Landeskirchenamtes an die Kirchenleitung, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und weiterer Kirchengesetze betreffend**

**A) Allgemeines**

Mit Drucksache 162 hat die Landessynode am 23.10.2005 beschlossen:

*„Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses und die von ihm erarbeiteten Änderungsvorschläge dankend zur Kenntnis. Sie bittet das Landeskirchenamt, diese Änderungsvorschläge in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung zu fassen und diesen zur Herbstsynode 2006 der Landessynode vorzulegen. Der Verfassungsausschuss wird gebeten, bis zum Ende des Jahres 2005 die Voten der Aussprache zu gewichten und dem Landeskirchenamt für die Gesetzesarbeit zu übergeben. Das Landeskirchenamt wird gebeten, vor Weiterleitung des fertig gestellten Gesetzentwurfes an die Kirchenleitung den Verfassungsausschuss zu hören.“*

Nach den Sitzungen am 02.12.2005 und 06.02.2006 beschloss der Verfassungsausschuss, auf der Frühjahrstagung der Synode 2006 Bericht zu erstatten und weiteres Material den Synodalen vor der Tagung zu übersenden, das aus der Gewichtung der Voten der Herbstsynode 2005 und weiteren Überlegungen zur Änderung der Verfassung herrührte. Die Landessynode beschloss am 31.03.2006 mit Drucksache 172 folgendes:

*„Die Landessynode nimmt die Auswertung der Gewichtung der während der Aussprache der Herbsttagung 2005 zum Bericht des Verfassungsausschusses vorgetragenen Voten und die sich daraus ergebenden Änderungsvorschläge des Verfassungsausschusses vom 13. März 2006 zur Kenntnis. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, diese Änderungsvorschläge in die Umsetzung der DS 162 aus der Herbsttagung 2005 inhaltlich einzubeziehen.“*

Nach einer redaktionellen Überarbeitung wurden die Vorschläge des Verfassungsausschusses nach Drucksache 162 in der Fassung von Drucksache 172 Anfang Juni 2006 im Internet veröffentlicht. Das Landeskirchenamt kommt mit der Beschlussvorlage an die Kirchenleitung den Bitten der Synode aus DS 162, DS 172 und seiner Verpflichtung aus § 40 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenverfassung nach. Der Gesetzentwurf beinhaltet die Änderungen der Verfassung in Artikel 1 und die sich aus der Verfassungsänderung ergebenden Änderungen der Kirchgemeindeordnung (Artikel 2), des Kirchenbezirksgesetzes (Artikel 3), des Synodalwahlgesetzes (Artikel 4), des Kirchengesetzes zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (Artikel 5) und des Kirchengesetzes über die Wahl des Landebischofs und den Präsidenten des Landeskirchenamtes (Artikel 6).

Den Begründungen des Verfassungsausschusses für die Notwendigkeit von Veränderungen der Verfassung vermag sich das Landeskirchenamt überwiegend nicht anzuschließen. Das Landeskirchenamt beschränkt sich in der Vorlage an die Kirchenleitung auf die Begründung von einzelnen Abweichungen von den Vorschlägen des Verfassungsausschusses.

**B) Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Artikel 1:**

**Zu § 1 Abs. 1:**

Die exaktere Definition des Gebiets der Landeskirche trägt dem Umstand Rechnung, dass der bisherigen Formulierung entnommen werden könnte, das Gebiet der Landeskirche würde über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausreichen.

#### **Zu § 2 Abs. 4:**

Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa ist keine Organisation mit Mitgliedschafts- oder sonstigen Rechten (wie die anderen in § 2 genannten Organisationen). Inwieweit die Landeskirche künftig ihre überregionalen (auch finanziellen) Verpflichtungen neu ordnet, muss der künftigen Entwicklung überlassen bleiben. Hierzu ist eine breite Diskussion in der Synode unabdingbar, die nicht durch die Verfassungsänderung präjudiziert werden kann.

#### **Zu § 5-7:**

Die Vorschläge des Verfassungsausschusses gehen theologisch begründet davon aus, dass sich der Auftrag der Kirche (§ 5 Abs. 1 und 2) in verschiedenen Ämtern und Diensten entfaltet und deshalb § 6 - Ämter und Dienste - der Hervorhebung des besonderen Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 7) vorausgeht.

Dieser Ansatz ist an sich geeignet, eine Kirchenverfassung durchgängig zu konzipieren. Dieser Weg wäre – wenn man eine Verfassung neu aufbaut – als theologische Grundlage beschreibbar. Eine Verbindung mit einem bereits vorhandenen Verfassungsaufbau (§ 4 beginnt mit dem Gemeindeglied, der Kirchengliedschaft und wird über § 5 fortgesetzt) ist ungleich komplizierter systematisch in Übereinstimmung zu bringen. Auch der derzeitige Verfassungsaufbau der §§ 4 bis 7 folgt einer inneren Logik, die ihre eigene Berechtigung hat, ohne dass damit eine Bewertung des einen oder anderen Ansatzes verbunden werden soll.

Der Gesetzentwurf versucht mit einer behutsamen Verbindung beider Ansätze einen inneren Zusammenhang herzustellen: § 5 bleibt bei der Anknüpfung beim Gemeindeglied über § 4. Der Auftrag der Kirche wird vorangestellt und verbunden mit Hinweis auf die wechselseitige Bezogenheit der Kirche zu ihren Gliedern (Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4). § 6 nimmt Bezug auf die Verwirklichung des Auftrages aus § 5 Abs. 1 (allgemeines Priestertum) und verdeutlicht die besonderen Voraussetzungen für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. § 7 nimmt Bezug auf die Entfaltung des Auftrages der Kirche in den verschiedenen Ämtern und Diensten (vom Individuum §§ 4 und 5 über die abstrakt-individuelle Regelung des § 6 bis zur allgemeinen Regelung in § 7 Ämter und Dienste).

§ 6 übernimmt weitgehend die Formulierungen des Verfassungsausschusses zu § 7. Die Grundsatzaussagen über Mitarbeiter, die sich im Vorschlag des Ausschusses zu § 7 Abs. 3 finden, können aber systematisch kaum in einen Paragraphen aufgenommen werden, der – nicht personalisiert - das Verhältnis von Amt und Gemeinde (als ein Kernstück lutherischer Verfassungen) aufgreift. Die Problematik wird deutlich, wenn man über eine Verbindung des Vorschlages des Verfassungsausschusses zu § 7 Abs. 3 mit den Vorschlägen des Verfassungsausschusses zu § 9 Abs. 5 nachdenkt:

Während § 9 Abs. 5 der Vorschläge des Verfassungsausschusses die Mitarbeiter der Gemeinde meint, werden in § 7 Abs. 3 der Vorschläge des Verfassungsausschusses alle Mitarbeiter angesprochen. Doppelregelungen sind die Folge, die Unterschiedliches aussagen und erklärungsbedürftig sind.

Das Landeskirchenamt hat sich letztlich trotz des Umstandes, dass der Mitarbeiterabsatz systematisch schwierig unterzubringen ist, dafür entschieden, eine etwas abstraktere Bestimmung des Anteils der kirchlichen Mitarbeiter am Auftrag der Kirche zu wählen und diese – unter Zurückstellung systematischer Bedenken – in § 7 Abs. 3 anzusiedeln.

#### **Zu § 9:**

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses zu Absatz 3 ist zwar richtig, allerdings bietet sich eine Ergänzung von § 1 Abs. 7 KGO – siehe Vorschlag Artikel 2 zu diesem Kirchengesetz – an. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die KGO schon jetzt viel weiter in ihren Formulierungen geht.

Der vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Absatz 3 stellt die sprachlich korrekte Originalfassung des bisherigen § 11 Abs. 4 dar.

Der vom Verfassungsausschuss vorgeschlagene Absatz 5 ist der bisherige abgewandelte § 11 Abs. 3. Der Gesetzesentwurf hat ihn im Wortlaut des Verfassungsausschusses bei § 11 Abs. 4 belassen.

#### **Zu § 10:**

Die Absätze 4-5 stammen aus den Vorschlägen des Verfassungsausschusses zu § 10 Abs. 1-3 und dem bisherigen § 11a. Das Kirchspiel und der Kirchgemeindeverband sind in Abs. 1 aufgenommen worden, so dass sowohl §§ 11a und 12 der bisherigen Verfassung als auch der Vorschlag des Verfassungsausschusses zu Abs. 7 – bisheriger § 11a – entfallen können. Der Verweis auf die Einzelheiten der Kirchspielbildung durch Kirchengesetz ist in Absatz 5 aufgenommen. In Absatz 3 ist das Wort „sie“ gestrichen worden, um dem Wortlaut die sprachlich korrekte Form zu verleihen.

#### **Zu § 11:**

Zu Absatz 2:

Die Formulierung des Absatzes 2 geht zurück auf die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung. Satz 2 des Änderungsvorschlages des Verfassungsausschusses ist allerdings eine unvollständige Wiedergabe von § 12 Abs. 2 S. 1 KGO: „Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahr.“ – vollständiger Wortlaut aus § 12 Abs. 2 S. 1 KGO. Satz 2 sollte vollständig oder – wie das Landeskirchenamt vorschlägt - gar nicht aufgenommen werden.

Zu Absatz 4:

vgl. Begründung zu § 9

#### **Zu § 13:**

Zu Absatz 2:

Die Unterscheidung von übergemeindlichen und landeskirchlichen Aufgaben ist missverständlich: Aufgaben, die über den Bereich einer Kirchgemeinde hinausgehen und von der Landeskirche nicht anders geordnet werden, sind nach dem Kirchenbezirksgesetz bereits nach derzeitiger Rechtslage Aufgaben des Kirchenbezirks, ohne dass es einer Verfassungsänderung bedarf.

Aufgaben in Diakonie, Mission und Ökumene werden als Aufgaben des Kirchenbezirks und der Landeskirche – in unterschiedlicher Breite aber als den Auftrag der Kirche erfüllend - wahrgenommen. Verwaltungsaufgaben hat die Synode mit dem Verwaltungsstrukturgesetz auf der Frühjahrstagung 2006 den zentralen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet und die Zahl der Kirchenamtsratsstellen verringert.

Eine weitergehende Aufgabenzuweisung auf der Ebene der Kirchenbezirke wird erheblich von den finanziellen Möglichkeiten und der künftigen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen abhängen. Nach den Beschlüssen der Synode zur Verwaltungsreform und den Sparbemühungen auf allen Ebenen ist eher zu erwarten, dass allein schon aus Kostengründen übergemeindliche und landeskirchliche Aufgaben über die Kirchenbezirksgrenzen hinaus gemeinsam wahrgenommen werden müssen.

#### **Zu § 14:**

Zu Absatz 1:

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses hat übersehen, dass neben den gewählten und berufenen Vertretern der Kirchgemeinden auch die Pfarrer der Kirchenbezirkssynode angehören. Die Pfarrer vertreten ebenfalls die Kirchgemeinden, gehören aber kraft Amtes der Kirchenbezirkssynode an.

Es findet sich darüber hinaus im Bericht des Verfassungsausschusses an die Synode vom 27.03.2004 zu § 14a Abs. 1 keine Begründung dafür, warum die Kirchenbezirkssynode ausdrücklich auch aus Vertretern der Einrichtungen des Kirchenbezirkes gebildet werden soll (Problematik der „In-Sich-Vertretung“). Synodale aus Einrichtungen sind nicht ausgeschlossen und können schon nach bisherigem Recht berufen werden. Die Formulierung des Verfassungsausschusses würde aber zu der Überlegung Anlass geben, als müssten die Wahlen zur Kirchenbezirkssynode auch in den Einrichtungen des Kirchenbezirks – neben den Wahlen in den Gemeinden - stattfinden.

Der Begriff der „Mitwirkung an der Leitung“ in § 14a Abs. 1 des Vorschlages des Verfassungsausschusses führt zu einer Teilhabe aller an der Leitung (und damit gewissermaßen zum Verschwimmen des Leitungsbegriffes: Statt klarer Zuständigkeit mit klarer Abgrenzung von Verantwortungsbereichen erfolgt eine Verteilung auf viele). Die Kirchenbezirkssynode hat selbstverständlich den Anspruch, dass der Kirchenbezirksvorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Synode seine Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrnimmt. Die Wahl von Vertretungsorganen trägt eben diesem Umstand Rechnung.

Zu Absatz 3:

Wahl des Superintendenten:

Das Landeskirchenamt hält an der bisherigen Regelung fest, dass der Superintendent nach Gehör der Pfarrkonvente und des Kirchenbezirksvorstandes von der Kirchenleitung ernannt wird (vgl. auch Neuregelung von § 15 Abs.5 KVerf). Die gewünschte Kompetenzzuweisung an die Kirchenbezirkssynode ist aus der Sicht der Erhöhung der synodalen Mitverantwortung nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anhörung der Pfarrkonvente nach dem bisherigen Verfahren dem Superintendentenamts als geistlichem Amt (Visitations- und Ordinationsrecht sind deutlicher Ausdruck des episkopalen Moments) eher entspricht. Dass der Superintendent der Kirchenbezirkssynode als eigenständiges Leitungsorgan gegenüber steht, spricht ebenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Im Übrigen muss beachtet werden, dass der Superintendent als Pfarrer seiner Gemeinde auch vom Kirchenvorstand akzeptiert werden muss. Das bisherige Verfahren – so sehr es im Einzelnen kritisiert werden mag – kommt einem Ausgleich von Gemeinde- und Kirchenbezirksanliegen eher entgegen als die Einführung eines Wahlverfahrens.

Entlastung:

Buchstabe b: Die Regelung über die Entlastung sollte einfachgesetzlich erfolgen. Derzeit ist die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ein Kriterium, wer die Entlastung erteilt (vgl. § 67 Abs. 3 KHO und Art. 3 § 10 Abs. 1 Buchst. a zum Gesetzentwurf).

Visitation:

Die Visitation ist ebenso Ausdruck des episkopalen Elements wie die Ordination. Der Dienst der Visitation wird als das Amt angesehen, das dem Superintendenten obliegt (§ 15 Abs.1 Satz 2). Die Mitwirkung der Kirchenbezirkssynode an den Visitationen ist dadurch nicht ausgeschlossen, aber eine durch die Verfassung normierte Mitwirkungspflicht der Kirchenbezirkssynode führt zur Vermischung von episkopalen und synodalen Zuständigkeiten und zu unklarerer Verantwortungsbereichen. Statt eines Organs sind mehrere zuständig, statt eines verantwortlichen Organs sind es mehrere. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regelung in § 14 Abs. 6 KVerf. unterzubringen und § 16 Abs. 4 Kirchenbezirksgesetz einer Veränderung zu unterziehen. Die Verantwortung bleibt beim Superintendenten, die Mitwirkung des Kirchenbezirks – auch der Kirchenbezirkssynode – ist durch die Pflicht zur Unterstützung des Superintendenten durch den Kirchenbezirksvorstand nicht ausgeschlossen. Wie dies im Einzelnen erfolgt, sollte der Beschlussfassung der Kirchenbezirkssynoden selbst überlassen bleiben. (Es würde ausreichen, die Regelung, dass der Kirchenbezirksvorstand den Superintendenten bei der Durchführung von Visitationen unterstützen soll, allein im Kirchenbezirksgesetz zu ordnen (vgl. Art. 3 § 16 Abs. 4). Dies gilt unabhängig hiervon aber für viele Vorschriften, die aus einfachen Gesetzen durch die Vorschläge des Ausschusses in den Verfassungsrang erhoben werden.)

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Buchstaben b ist eine nahezu wörtliche Übernahme des ersten Anstriches aus § 8 Abs. 4 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz. Im Übrigen bleibt § 8 Abs. 4 Satz 2 unberührt.

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses zur Regelung der Mitglieder der Landes-, VELKD- und EKD-Synode ist auf Anregung eines Ausschussmitgliedes durch Artikel 3 Nr. 4 des Verwaltungsstrukturgesetzes auf der Frühjahrstagung der Synode 2006 in das Kirchenbezirksgesetz aufgenommen worden.

Zu Absatz 5:

Kirchenbezirksgesetz und Verfassung haben bislang auf den Begriff der „Leitung“ verzichtet, denn dieser ergab sich aus der Stellung des Kirchenbezirksvorstandes als Vertretungsorgan (bisher § 14 Abs. 2). Die Positionsbestimmung der Rolle des Superintendenten ist zur Klarstellung in Absatz 5 Satz 2 notwendig.

Zu Absatz 6:

Adressat des Vorschlages des Verfassungsausschusses zu § 14 b Abs. 3 („überwacht deren Durchführung“) wäre der Kirchenbezirksvorstand selbst gewesen.

Insgesamt stellt sich aber die Frage, ob nicht Absatz 6 insgesamt besser im Kirchenbezirksgesetz aufgehoben ist. Die Frage der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter ist in etwa mit der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Urlaubsgewährung für den Superintendenten zu vergleichen, (die gerade nicht mehr in der Verfassung geregelt wird).

Zu Absatz 7:

Die Befugnis des Kirchenbezirkes, Umlagen zu erheben, ist systematisch besser in einem eigenen Absatz zu regeln. (Es ist keine „Aufgabe“ des Kirchenbezirkes, Umlagen zu erheben, sondern eine eingeräumte Befugnis).

#### **Zu § 15:**

Den Kirchenbezirk geistlich zu führen, bleibt Aufgabe des Superintendenten. Das Landeskirchenamt sieht in der geistlichen Führung mehr als in den Leitungsaufgaben, die aus der Stellung des Superintendenten ohnehin erwachsen.

Die Vertretungsregelung der bisherigen Absätze 7 und 8 und des bisherigen § 16 Abs. 2 ist in der Änderung zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendenten und ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes enthalten (Artikel 5 § 2).

Absatz 2:

Nr. 3 ist eine Verknüpfung mit der bisherigen Nr. 6.

Nr. 8 macht deutlich, dass die Pflege der Verbindung mit anderen Kirchen eine gesamtkirchliche Aufgabe bleibt, die über den Kirchenbezirk hinausgeht. Gleichwohl muss die Verbindung zur Ökumene auch auf Kirchenbezirksebene gefördert werden.

Nr. 10: Die Beratung des Landesbischofs ist als Aufgabe aller Superintendenten aufgenommen und korrespondiert mit § 28 Abs. 3. Absatz 2 Nr. 9 begründet die Pluralform des § 15: Die Beratung des Landesbischofs ist nicht Aufgabe des einzelnen Superintendenten, sondern der Superintendenten in ihrer Gesamtheit.

Absatz 5:

(vgl. Begründung zu § 14 Abs. 3)

#### **Zu § 17:**

Der Textvorschlag des VA aus der Herbstsynode 2005 ist durch die Beschlussfassung der Synode zum Verwaltungsstrukturgesetz auf der Frühjahrssynode 2006 aufgenommen worden.

#### **Zu § 18:**

Zu Absatz 1:

Zum Verständnis der Synode Herzog, Syst. Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, 1987, S. 47: „ Die Landessynode ist die Vertretung der Kirchgemeinden und damit aller Kirchenglieder der Landeskirche, zugleich aber auch der kirchlichen Werke und der in der Kirche vorhandenen Berufsgruppen.“ Die Ergänzung in Absatz 1 macht dies deutlicher als bisher und knüpft an dem Begriff des Bereichs des kirchlichen Lebens (§ 7 Abs.1) an.

Zu Absatz 3 Nr. 10:

Der Entwurf geht vom gemeinsamen Wahlkörper von Synode und nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenleitung aus. Dies entspricht dem Verständnis der Kirchenleitung als dem Leitungsorgan, in dem alle anderen Organe der Landeskirche zu gemeinsamem kirchenleitenden Handeln aufgefordert sind.

#### **Zu § 19:**

Die Untergliederung in (Laien)Synodale, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen, und solchen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder

ihren Untergliederungen stehen, kann angesichts der Auswirkungen im Wahlgesetz zu einer ungewollten Quotierung führen, der sich das Landeskirchenamt nicht anschließen vermag.

Der Begriff des Geistlichen sollte durch „Pfarrer“ ersetzt werden. Allerdings ist es schwierig, eine neue Legaldefinition des Pfarrers in die Verfassung einzuführen. Insoweit wird dennoch mit dem Begriff des Geistlichen operiert und ansonsten mit Verweisungsnormen gearbeitet.

Zu Absatz 6 Buchst. d:

Ordinierte, die im Gebiet der Landeskirche in einem Dienstverhältnis stehen, sind personell zu ungenau beschrieben. So wäre denkbar, dass Ordinierte anderer Landeskirchen mit Wohnsitz außerhalb Sachsens nur deshalb wahlberechtigt sind, weil ihre Dienststelle zufällig in Sachsen liegt. Die Fragestellung könnte sich für engagierte kirchliche Mitarbeiter ebenso ergeben. Das Landeskirchenamt schlägt daher den Begriff des Dienstverhältnisses zur Landeskirche als Oberbegriff vor, unter den alle Dienstverhältnisse zur Landeskirche, ihren Untergliederungen, Kirchgemeinden, Einrichtungen und Werken usw. zu verstehen sind.

#### **Zu § 21:**

Zu Absatz 2:

Schlichtungsstelle und Disziplinarkammer würden als weitere Spruchkörper zu berücksichtigen sein. Aus diesem Grund sollte die Regelung, wer nicht der Landessynode angehören darf, auf die Mitglieder des Landeskirchenamts in der Verfassung beschränkt und im Übrigen der einfachen Gesetzgebung überlassen werden.

#### **Zu § 27:**

Die Ordinationsfrage und die Berufung in den Probendienst sind von erheblicher geistlicher und dienstrechtlicher Bedeutung mit langfristigen Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt. Das Recht der Ordination – vom Verfassungsausschuss als klassisches Bischofsrecht bezeichnet – ist in der sächsischen Kirchenverfassung in § 15 Abs. 2 Nr. 4 dem Superintendenten zugeordnet. Wenn man – wie in den Landeskirchen

Bayern Art. 61 Abs.2

Braunschweig Art. 71

Hannover Art 63 Abs. 2

Mecklenburg § 13 Abs. 5

Nordelbien Art 91

Oldenburg: Art. 107 Abs. 2

Thüringen § 89 Abs. 3

das Recht der Ordination konsequent neu regeln würde, müsste man das Ordinationsrecht von den Superintendenten auf den Landesbischof übertragen. In vorstehenden Bestimmungen der Kirchenverfassungen wird darüber, wer über die Ordination oder die Übertragung des geordneten Dienstes entscheidet, nichts gesagt. Prüft man die jeweiligen Pfarrererergänzungsgesetze, stellt man jedoch fest, dass immer Kollegialorgane aufgrund der langfristigen Folgen an der Entscheidung beteiligt sind.

Zu Absatz 4 Nr. 5:

Das Recht der Ordination bleibt wie bisher beim Superintendenten. Die Entscheidung über die Ordination entspricht der bisherigen Anordnung des Vollzugs der Ordination. Die (positive) Ordinationsentscheidung des Landesbischofs bleibt gebunden an die Feststellung der Voraussetzungen der Ordination durch das Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 6, an dessen Beschlussfassung der Landesbischof nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 beteiligt ist. Zur Feststellung der durch das Landeskirchenamt zu entscheidenden Ordinationsvoraussetzungen gehört neben den Fragen des Dienst- und Haushaltrechts auch die Übertragung des geordneten Dienstes als Grundvoraussetzung der Ordination. Die bisherige Regelung, dass der Landesbischof auch die Ordinationsurkunden mit „vollzieht“ (unterzeichnet), ist in § 6 Abs. 6 des Pfarrererergänzungsgesetzes enthalten.

Zu Absatz 4 Nr. 6:

Die Regelung in Nr. 6 stellt klar, dass ein außerhalb des § 28 Abs. 2 Nr. 2 denkbare gesondertes Mitentscheidungsrecht nicht gemeint ist. Weder ist daran gedacht, dass der Landesbischof in Form eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Landeskirchenamt oder dem betroffenen Bewerber sein Mitentscheidungsrecht ausübt noch dass das Mitentscheidungsrecht durch eine juristisch verbindlich neue Ausgestaltung von Rechten und Pflichten des Landesbischofs bei der Auswahl von Bewerbern geregelt werden soll (etwa verpflichtende Teilnahme in den Auswahlkommissionen o.ä., was wiederum neue formale Fehlerquellen eröffnen würde). Der Verweis auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 macht deutlich, dass das Mitentscheidungsrecht des Landesbischofs keinen weiteren (Form)Erfordernissen unterliegt als der Teilnahme an der Beschlussfassung des Landeskirchenamtes.

#### **Zu § 28:**

Das Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Synode sollte weiter (ausschließlich) bei der Kirchenleitung liegen, die als übergreifendes Leitungsorgan alle Elemente der Leitungskompetenz der Landeskirche in sich vereinigt. Aus dieser Stellung der Kirchenleitung heraus muss die Frage des Widerspruchsrechtes entschieden werden.

Wenn man das (neu einzuführende) Recht des Landesbischofs, aus geistlichen Gründen einen Widerspruch gegen Synodalbeschlüsse einzulegen, für unverzichtbar hält, sollte man über eine Beibehaltung des Widerspruchsrechts der Kirchenleitung gegen Beschlüsse der Synode nochmals eingehend nachdenken:

Aus geistlichen Gründen käme ein Widerspruch der Kirchenleitung (praktisch) kaum in Frage, denn dies würde die Frage aufwerfen, ob und inwieweit die Kirchenleitung zu anderen geistlichen Einsichten gelangt als ihr Vorsitzender (Landesbischof). Die gleiche Frage würde sich stellen, wenn der Landesbischof einen Widerspruch einlegen würde und die Kirchenleitung ihm gerade durch Unterlassen eines Widerspruchs nicht folgt. Da ein Widerspruch gegen einen Synodalbeschluss nur bei ganz schwierigen, das Gewissen eines jeden in der Verantwortung stehenden Synodalen, Kirchenleitungsmitgliedes oder des Landesbischofs berührenden Fragen in Betracht kommen kann, ist die vorstehend beschriebene (denkbare) Konstellation von drei Leitungsorganen für die Landeskirche nicht von Vorteil.

Dass die Kirchenleitung die Kompetenz besitzt, auch in geistlichen Fragen einen Widerspruch gegen synodale Entscheidungen einzulegen, steht nicht in Frage. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landesbischofs, über einen Widerspruch in geistlichen Fragen zu entscheiden, würde dem evangelischen Verständnis – etwa im Vergleich zum römisch-katholischen Verständnis – des Bischofsamtes widersprechen. Die Vorschläge des Verfassungsausschusses haben deshalb zu Recht das Widerspruchsrecht der Kirchenleitung beibehalten und nicht auf „weltliche“ Gründe beschränkt.

#### **Zu § 29:**

Das Landeskirchenamt ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Wiederwahl des Landesbischofs (oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes) nach 12 Jahren durch die Landessynode eher dem Anliegen der Amtszeitbegrenzung gerecht wird. Der Vorschlag des Verfassungsausschusses sah die befristete Verlängerung vor (analog § 15 Abs. 1 des bayerischen Bischofsgesetzes: „Rechtzeitig vor Eintritt dieses Zeitpunktes kann die Landessynode durch Beschluss der Mehrheit aller Synodalen mit Zustimmung des Landesbischofs dessen Amtszeit befristet verlängern.“). Eine solche Regelung macht die befristete Verlängerung von Vorabsprachen mit dem Amtsinhaber abhängig, die nicht unbedenklich sind (personenbezogene Befristung). Das Landeskirchenamt schlägt daher die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit vor. Sofern sich die Amtsinhaber einer zweiten Amtszeit stellen, wird diese in den meisten Fällen durch den Eintritt des Ruhestandes aufgrund Erreichens des gesetzlichen Rentenalters abgekürzt werden. (Die Wahl ist eine Form der Willensbildung und nicht mit „Auswahl“ zu verwechseln. Der Wahlvorschlag der Kirchenleitung kann nach derzeitiger Regelung bis zu drei Kandidaten enthalten. Eine Wahl bleibt aber auch dann eine Wahl, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen und gewählt wird.)

Es ist damit zu rechnen, dass die mit der Einführung der Leitungsämter auf Zeit entstehenden Kosten beträchtlich sein können, wenn Amtsinhaber aus welchen Gründen auch immer keine zweite Amtszeit antreten. Eine höhere Zahl von zu versorgenden Ruheständlern oder ehemaligen Landesbischöfen oder Präsidenten des Landeskirchenamtes, für die keine Verwendung mehr besteht, wären die Folge. Dass sich ehemalige Amtsinhaber zu einer anderen Tätigkeit mit einer niedrigeren Besoldungsgruppe

bereit finden, mag als wünschenswert zu betrachten sein, kann aber nicht garantiert werden. Auch dass der Amtsinhaber nach derzeitiger Rechtsprechung einen Anspruch auf lebenslange Amtsübertragung haben könnte (BayVerfGH vom 26.10.2004), mag als Hinweis gelten.

Das Landeskirchenamt schlägt vor, für jeden Bewerber von einem unterlegten Dienstverhältnis auf Lebenszeit auszugehen. Die Übertragung des Amtes des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes erfolgt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Nach Ablauf der Amtszeit kann sich der Amtsinhaber einer Wiederwahl stellen oder sich innerhalb eines Jahres auf freie Stellen bewerben. Das Landeskirchenamt soll die ehemaligen Amtsinhaber unterstützen, da z.B. Kirchenvorstände nicht verpflichtet werden können, ehemalige Amtsinhaber zu übernehmen.

Scheitern die Bemühungen um eine neue Stelle oder ist der Betreffende nicht bereit, eine neue Stelle anzutreten, tritt er in den Ruhestand.

#### **Zu § 30 Abs. 2:**

Die Übertragung auch auf andere Geistliche im Sinne von § 18 Abs. 6 Buchst. b-f KVerf sollte möglich bleiben.

#### **Zu § 31 Abs. 2:**

Der Text „zur Führung eines Leitungsamtes befähigt“ wurde erst mit der Verfassungsänderung 1974 eingeführt. Das (unbestimmte) Kriterium „zur Führung eines Leitungsamtes befähigt“ mag im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung vom 26.10.1974 seine Berechtigung gehabt haben. Es findet sich allerdings ansonsten weder bei Kirchenvorstandsvorsitzenden oder Pfarramtsleitern noch bei Superintendenten, Oberlandeskirchenräten oder dem Landesbischof. Die (potentielle) Fähigkeit, ein Leitungsamt führen zu können, wird mit dem Berufsabschluss verbunden.

#### **Zu § 32:**

Zu Abs. 1:

Die Übertragung von Zuständigkeiten vom Landeskirchenamt auf andere Organe der Landeskirche muss um der Rechtsklarheit willen durch Kirchengesetz erfolgen. Deshalb hat das Landeskirchenamt das Wort „kirchengesetzlich“ aufgenommen.

Synodalbeschlüsse:

Es besteht kein Zweifel, dass sowohl das Landeskirchenamt als auch die Kirchenleitung auch auf der Grundlage von Synodalbeschlüssen arbeiten. Die (ausdrückliche) Aufzählung der Synodalbeschlüsse sowohl in § 32 Abs. 1 als auch in § 36 Abs. 1 ist aber in mehrfacher Hinsicht mit Problemen behaftet:

Die Synode muss entscheiden, ob und welche Grenzen sie zwischen Synode, Landeskirchenamt und Kirchenleitung sieht. Die vom Verfassungsausschuss (und von der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung) vorgeschlagenen Regelungen sehen eine jeweilige Kompetenzzuweisung von Synode (§ 18), Landesbischof (§ 27), Landeskirchenamt (§ 32) und Kirchenleitung (§ 36) vor. Synodalbeschlüsse, die in der Regel für den Einzelfall gedacht sind und Kirchengesetze, die generalisierende Regelungen enthalten, können nicht gleichrangig nebeneinander stehen, ohne dass man eine Aussage darüber trifft, welchen Sinn eine gegenseitige Kompetenzzuweisung in der Verfassung oder Kirchengesetzen noch hat, wenn gewollt ist, dass Synodalbeschlüsse entscheidend für das Handeln anderer Organe sind. Mit anderen Worten: Wenn Synodalbeschlüsse gemeint sind, die aufgrund von § 18 ergehen und den der Synode ohnehin obliegenden Geschäftskreis betreffen, ist eine nochmalige Erwähnung in § 32 und § 36 nicht nötig, wenn man die Kompetenzzuweisung des § 18 Ernst nimmt (man müsste im Übrigen überlegen, ob nicht auch die Synode selbst und der Landesbischof auf der Grundlage der Verfassung, der Kirchengesetze und von Synodalbeschlüssen handeln). Wenn aber Synodalbeschlüsse gemeint sind, die aus der Mitte der Synode administrativ in das Handeln des Landeskirchenamtes oder der Kirchenleitung eingreifen sollen, sind zwei Probleme zu berücksichtigen:

1.

Eine (auch) administrativ handelnde Synode mag zwar nicht per se kirchenfremd sein, weil der Grundsatz der Gewaltenteilung im kirchlichen Raum anders als im staatlichen keinen Absolutheitsanspruch erheben kann. (Dennoch ist eine ausgewogene Balance der Kompetenzen verschiedener Organe, die ausgewogene personelle Zusammensetzung der Organe und die kollegiale Beratung/Mitwirkung verschiedener Organe auch im innerkirchlichen Raum durchaus nicht zum Schaden der Kirche.) Allerdings möge bei einer Verschiebung administrativen Handelns hin zur Synode überlegt werden, welcher Ausschuss der Synode künftig das administrative Handeln der Synode einschließlich des auf der Grundlage von Synodalbeschlüssen erfolgenden Handelns des Landeskirchenamtes den Gemeinden gegenüber vertritt.

Auch möge bedacht werden, dass bei einem anderen (mehr synodalem) Verständnis des Landeskirchenamtes dieses in seinen bisherigen Funktionen als Leitungsorgan eingeschränkt aber damit auch in seiner Verantwortung den Gemeinden gegenüber eingeschränkt würde. Ein aus administrativem Handeln schrittweise herausgenommenes Landeskirchenamt führt zur stärkeren Verlagerung innerkirchlicher Differenzen auf die Synode mit der Folge, dass die Gemeinden und die Pfarerschaft deutlicher als bisher Einfluss auf die Synode nehmen müssen (um die Synodalbeschlüsse, auf deren Grundlage Landeskirchenamt und Kirchenleitung wirken sollen, im gewünschten Sinne ausgehen zu lassen). Die mögliche (nicht notwendige!) Folge könnte in einer weiteren Ausdifferenzierung der Synode (Gruppenbildung) liegen, da das Landeskirchenamt als Urheber unumgänglicher (aber unliebsamer weil unpopulärer) Entscheidungen nicht (mehr) in Betracht käme und vielmehr selbst gehalten ist, den Ausgang des synodalen Entscheidungsprozesses abzuwarten.

Insofern bleibt das Landeskirchenamt bei seiner Auffassung, dass es kein Gewinn für die Landeskirche ist, das Handeln des Landeskirchenamtes allein unter dem Gesichtspunkt synodal-episkopaler Grundstrukturen zu betrachten. Ein auf der Grundlage von Kirchengesetzen tätiges (und durch Kirchengesetze geschütztes) Landeskirchenamt macht es der Synode in der Gesamtschau leichter, ihrem Auftrag als gesetzgebendem Organ nachzukommen, generalisierende Regelungen zu erlassen und nicht den Synodalbeschlüssen nach dem Wortlaut der Vorschläge des Verfassungsausschusses ähnliche juristische Verbindlichkeit wie Kirchengesetzen verfassungsrechtlich „zuzuschreiben“.

2.

Gegen die Aufnahme von Synodalbeschlüssen sprechen aber besonders die möglichen Folgen, die aus einer Rechtsunsicherheit erwachsen: Wie ist mit Beschlüssen der Synode umzugehen, die keine Rechtsgrundlage in Kirchengesetzen haben? (Damit sind noch keine rechtswidrigen Beschlüsse gemeint.) In welchem Umfang und welchem Rahmen setzt das Handeln anderer Organe Beschlüsse der Synode voraus? Sollen Synodalbeschlüsse gerichtlich überprüfbar sein? Wie ist Verwaltungshandeln zu bewerten, das auf der Grundlage von Gesetzen erfolgt, aber nicht mit Synodalbeschlüssen in Übereinstimmung zu bringen ist (Haushaltrecht)? Muss die Kirchenleitung von ihrem Widerspruchsrecht häufiger Gebrauch machen, weil die von der Synode angestrebte 1:1 Umsetzung von Synodalbeschlüssen nicht möglich ist? Müssen – um dies zu vermeiden – Synodalbeschlüsse weite Spielräume einräumen (was wiederum den Sinn einer Aufnahme von Synodalbeschlüssen als Rechtsgrundlage von Verwaltungshandeln in Frage stellt)? Wer „darf“ Synodalbeschlüsse interpretieren, und wie? (Dass im Übrigen Handlungsspielräume verengt würden, ohne dass dies im Interesse der Landeskirche geboten ist, zeigt der Beschluss der Synode vom 9.4.2000 (ABl. S. A 55) „Grundsätze für künftige Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur“)

Zu Abs. 6:

Die Feststellung der Voraussetzungen der Ordination durch das Landeskirchenamt ist Voraussetzung für die (positive) Entscheidung des Landesbischofs, die Ordination anzuordnen. Die Entscheidung des Landesbischofs ist an den Kollegialbeschluss gebunden, an dem der Landesbischof über § 28 Abs. 2 Nr. 2 beteiligt ist. Ein Ermessen des Landesbischofs bliebe – wie bisher – nur für die Ablehnung der Ordination eröffnet, falls die Voraussetzungen durch das Landeskirchenamt zwar festgestellt worden sind, der Landesbischof aber aus geistlichen Gründen die Ordination nicht anzuordnen vermag (vgl. auch Begründung zu § 27 Abs. 4 Nr. 5).

**Zu § 33 Abs. 4:**

Die Formulierung des Verfassungsausschusses führt dazu, dass jeder Kandidat, der bereits in einem kirchlichen Beamtendienstverhältnis zur sächsischen oder einer der VELKD angehörenden Landeskirche steht, das Gelöbnis ein zweites Mal ablegen müsste, das er nach § 42

Kirchenbeamtenengesetz VELKD bereits bei Einstellung zu leisten hatte. Das Landeskirchenamt hat sich daher für die Beibehaltung des bisherigen Gelöbnistextes entschieden.

### **Zu § 36:**

Zu Absatz 1:

Der Wortlaut von Absatz 1 entspricht dem Text der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung und damit einer deutlicheren Bestimmung dessen, was die Kirchenleitung ist (und bleibt). Der Formulierungsvorschlag entspricht dem, was der Verfassungsausschuss zur Rolle der Kirchenleitung zum Ausdruck bringt:

Zur Stellung der Kirchenleitung als Leitungsorgan heißt es in der Erläuterung der Änderungsvorschläge des Verfassungsausschusses zu § 36 – S. 13 der Internetveröffentlichung:

„Die Verfassung der Ev. –Luth. Landeskirche Sachsens sieht für die Struktur der Kirchenleitung das sog. Senatsprinzip vor, bei dem – im Unterschied zu den episkopalbehördlichen und den kombinatorischen Modellen – die drei leitenden Verfassungsorgane (Synode, Bischof, LKA) zusammengeführt und durch einzelne Mitglieder repräsentiert werden. Die Kirchenleitung ist deshalb das höchste Leitungsgremium der Landeskirche. Sie nimmt sowohl Aufgaben der geistlichen - wie auch der allgemeinen Leitung wahr.

Der Änderungsvorschlag enthält in diesem Teil drei inhaltliche Schwerpunkte: Er präzisiert die geistlichen Aufgaben der Kirchenleitung (§ 36 Abs. 1-3), berücksichtigt die synodal-episkopale Grundstruktur Lutherischer Kirchen in der Kompetenzbestimmung der Mitglieder und Organe der Kirchenleitung stärker als bisher (§ 37 Abs. 4) und strafft ihren konkreten Aufgabenkatalog, indem er die Vorschläge der AGKL der 24. Landessynode aufnimmt (§ 36, Abs. 6).“

Zweifel daran, dass die Kirchenleitung auf der Grundlage der Verfassung oder von Gesetzen handeln würde bestanden bisher nicht (man könnte diese Feststellung zwar auch im Hinblick auf das LKA und § 32 Abs. 1 treffen, aber allein die Aufzählung der Grundlagen in § 32 Abs. 1 rechtfertigt noch nicht ihre Wiederholung in § 36 Abs. 1). Die Aufzählung der Verfassung, der Kirchengesetze – neu aber auch der Synodalbeschlüsse – kann unterbleiben.

Es bestehen keine Zweifel, dass sowohl das Landeskirchenamt als auch die Kirchenleitung auch auf der Grundlage von Synodalbeschlüssen arbeiten. Die (ausdrückliche) Aufzählung der Synodalbeschlüsse sowohl in § 32 Abs. 1 als auch in § 36 Abs. 1 birgt aber die Gefahr in sich, dass der Charakter, der Grad der Verbindlichkeit und die Folgerungen, die aus Synodalbeschlüssen im Verhältnis zu Kirchengesetzen zu ziehen sind, nicht mehr aus sich heraus verständlich sind (vgl. hierzu Begründung zu § 32 Abs. 1).

Zu Absatz 6:

Nr. 11: Der Entwurf geht vom gemeinsamen Wahlkörper von Synode und nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenleitung aus. Dies entspricht dem Verständnis der Kirchenleitung als dem Leitungsorgan, in dem alle anderen Organe der Landeskirche zu gemeinsamem kirchenleitenden Handeln aufgefordert sind.

Nr. 17 in der Fassung des Verfassungsausschusses ist die schon durch das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz aufgehobene ehemalige Fassung von Nr. 12.

Nrn. 18 und 19 in der Fassung des Verfassungsausschusses führen zu mehreren Unklarheiten:

Zum einen ist (und bleibt) Aufstellung von Grundsätzen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst eine Sache des Anstellungsträgers (und damit der Kirchgemeinden bzw. Kirchenbezirke). Auch die Struktur- und Stellenplanung erfolgt nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz in den Kirchenbezirken.

Zum anderen sind die Begriffe „Aufstellung von Grundsätzen“ sowohl bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Teilnehmersauswahl (§ 39 Buchst. c Mitarbeitervertretungsgesetz) als auch bei Stellenplänen (§ 46 Buchst. f Mitarbeitervertretungsgesetz) belegt. Die Formulierung des Ausschusses kann die Erwartung gemeinsamer Sitzungen von Kirchenleitung und Mitarbeitervertretung wecken und führt zur Enttäuschung, wenn die Entscheidungsträger (Kirchgemeinden und Kirchenbezirk) sich nicht an die in der Regel lang ausgehandelten Grundsätze halten (weil die Landeskirche eine föderale Struktur hat, an der nichts geändert werden soll). Das Landeskirchenamt hat daher die Formulierungen der Nrn. 17 und 18 aus der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung wieder aufgegriffen.

#### **Zu § 37 Abs. 4:**

Für eine Veränderung der Regelung des stellvertretenden Vorsitzes in der Kirchenleitung sind keine Gründe ersichtlich. Praktische Gründe, nämlich die Vorbereitung der Sitzungen durch das Landeskirchenamt, die Aktenführung und die zeitnahe Unterzeichnung von Stellungnahmen und Schriftstücken sprechen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

#### **Zu § 39:**

Nr. 2 ist gekürzt, da die Aufhebung bestehender Verordnungen mit Gesetzeskraft nur durch Kirchengesetz erfolgen kann. Verordnungen mit Gesetzeskraft „erstarken“ über die synodale Bestätigung nach § 42 Abs. 2 KVerf zu Kirchengesetzen.

Nrn. 6 und Nr. 7 sind nicht erforderlich, denn der Regelungskomplex ist in § 18 Abs. 3 Nrn. 7, 8 und 9 bereits der Beschlussfassung der Synode zugeordnet worden. Wenn die Regelung in § 39 beibehalten wird, würde man die Regelungen unter § 18 Abs. 3 Nrn. 7, 8 und 9 nicht mehr benötigen.

#### **Zu § 45:**

Absatz 3 verweist auf das § 1 a Abs. 1 RPAG und die auf der Frühjahrssynode 2005 verabschiedete Kirchliche Haushaltordnung. Die Jahresrechnung der Landeskirche selbst erscheint in § 47 Abs. 2, andere Jahresrechnungen – z.B. die des Diakonischen Werkes (aber auch vieler anderer Einrichtungen) – werden durch externe Prüfungsgesellschaften geprüft.

Der Wortlaut des § 45a in der Fassung des Verfassungsausschusses ist eine wörtliche Übernahme des Vorschlages des Leiters des RPA an den Verfassungsausschuss vom 27.10.2005. Die Formulierung ist aber nur eine Teilwiedergabe von § 1a Abs. 2 RPA-Gesetz. Der Schwenk des Ausschusses (bis zur synodalen Aussprache am 22.10.2005 wurde die Formulierung aus § 1 a Abs. 1 RPAG favorisiert, nach dem 22.10.2005 die Regelung aus Abs. 2) lässt sich zwar mit dem Schreiben von OKR Kahnert erklären. Der Verfassungstext wird hierdurch aber nicht „richtiger“:

§ 1a Abs. 1 RPAG regelt die Kassen- und Rechnungsführung, Abs. 2 die Haushalt- und Wirtschaftsführung (als geregelter Unterfall von Abs. 1).

Aus dem Vorschlag des Verfassungsausschusses könnte allerdings ein Prüfungsanspruch der Kirchgemeinden erwachsen, den das Rechnungsprüfungsamt ohne personelle Aufstockung kaum bewältigen könnte. Zum anderen birgt die Formulierung die Erwartung, die Synode oder der Rechnungsprüfungsausschuss könnten sich der Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes, ob Maßnahmen wirtschaftlich oder unwirtschaftlich sind, ohne weiteres anschließen. Die Erfahrung zeigt, dass dies – je nach dem Grad der Betroffenheit - schon jetzt bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Kirchgemeinden oder Kirchenbezirken, Einrichtungen und Werken nicht der Fall ist.

#### **Artikel 2 Änderung der Kirchgemeindeordnung:**

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses zur § 9 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist in § 1 Abs. 7 KGO aufgenommen worden (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 9).

#### **Artikel 3 Änderung des Kirchenbezirksgesetzes:**

Die Änderungen enthalten die direkte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Auswirkungen auf das Kirchenbezirksgesetz.

#### **Zu § 1:**

Die Aufnahme der Kirchspiele und der allgemeine Verweis auf die Regelungen über Kirchgemeinden knüpfen an § 5 Abs. 5 des Kirchgemeindestrukturgesetzes an. Die Regelung ist notwendig, weil Änderungen in der Zusammensetzung der Kirchenbezirkssynode durch § 14 KVerf notwendig werden.

## **Zu § 8**

### **Zu Absatz 2:**

Das rechtspolitische Anliegen des Verfassungsausschusses, bei großen Gemeinden und Kirchspielen mehr Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode zuzulassen, ist zu begrüßen – auch wenn das Anliegen nicht in die Verfassung, sondern ausschließlich in das Kirchenbezirksgesetz gehört hätte.

Die Zahlenangabe von 1.200 und 1.800 Gemeindegliedern geht konform mit der Gemeindegliederanzahl nach § 1 Abs. 2 Kirchengvorstandsbildungsordnung. Die Zahl 2.400 ist eine einfache Addition um 600. Fraglich ist allerdings, ob die zahlenmäßige Ausdehnung der Kirchenbezirkssynode gewollt ist und ob die Kirchengvorstände genug Gemeindeglieder finden, die den Zeitaufwand der Arbeit in der Kirchenbezirkssynode auf sich nehmen können. Die vorgeschlagene Höchstzahl von 4 Mitgliedern in der Kirchenbezirkssynode bei Gemeinden/Kirchspielen von 2.400 Gemeindegliedern ist schon relativ hoch gegriffen.

Zu berücksichtigen ist folgendes (Stand 31.12.2005):

655 Gemeinden der Landeskirche haben weniger als 1.200 Gemeindeglieder (71%). Von diesen hat über die Hälfte (379) weniger als 600 Gemeindeglieder.

Lediglich 57 Gemeinden haben mehr als 2.400 Gemeindeglieder.

Die vorgeschlagene Regelung befördert nicht, dass Kirchengemeinden bis 1.200 Gemeindeglieder eher auf größere Struktureinheiten zugehen. Allerdings wird den größeren Kirchengemeinden und Kirchspielen durch die Erhöhung der Zahl der Synodalen ein höheres Gewicht beigemessen.

### **Zu Absatz 4:**

Artikel 1 § 14 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzesentwurfs lässt die weiteren Gesichtspunkte aus § 8 Abs. 4 Kirchenbezirksgesetz unberührt. Auch Artikel 1 § 14b Abs. 4 Buchst. b der Vorschläge des Verfassungsausschusses sieht keinen Änderungsbedarf.

## **Artikel 4 Änderungen des Synodalwahlgesetzes**

Die in den Vorschriften enthaltenen Begriffe „Geistliche“ und „Laie“ werden durch Verweise auf die Vorschriften der Kirchenverfassung oder andere Umschreibungen ersetzt.

### **Zu § 3:**

Die Formulierung der Absätze 1 und 2 folgt dem bisherigen Text von § 19 Abs. 5 bis 6 KVerf. Die Vorschläge des Verfassungsausschusses zur Wahl von Synodalen, die sich im Dienstverhältnis zur Landeskirche befinden, und solchen, die es nicht sind, können dazu führen, dass im Gegensatz zur gesetzgeberischen Absicht 1/3 der Synodalen als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „gesetzt“ sind. Wenn man weiter bedenkt, dass sich durch persönliche Wechsel während der Legislaturperiode die Quote erhöhen kann und ein weiteres Drittel durch die Geistlichen gebildet wird, kommt man leicht auf eine 2/3 Mehrheit von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern. Eine „Mitarbeiterquote“ in der Synode war gerade nicht beabsichtigt. Sie kann sich aber als (unerwünschte) Wirkung der veränderten Wahl nach Dienstverhältnissen gerade deshalb ergeben. Das Landeskirchenamt sieht keine Möglichkeit, dem Vorschlag des Verfassungsausschusses zu folgen.

### **Zu § 11:**

Es handelt sich um die Übernahme der bisherigen Regelung aus § 19 Abs. 7 des bisherigen Textes der Kirchenverfassung.

**Artikel 5 Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes**

Es handelt sich um die Übernahme der bisherigen Regelung aus § 15 Abs. 7 und 8 sowie § 16 Abs. 2 des bisherigen Textes der Kirchenverfassung.

**Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes**

Es handelt sich um die Übernahme der veränderten Regelungen zum Wahlkörper und einer redaktionellen Änderung aus dem Verwaltungsstrukturgesetz.

**Artikel 7**

Die redaktionelle Berichtigung von Kirchengesetzen ist zwar bislang auch ohne kirchengesetzliche Regelung Übung, allerdings ist immer häufiger zu verzeichnen, dass in geänderten Kirchengesetzen neue und alte Rechtschreibung nebeneinander stehen. Die völlige Überarbeitung nach neuen Rechtschreibregeln, die Fehlerberichtigung usw. sollten dem Landeskirchenamt zugewiesen werden.